

1. Grundsätzliches

Diese Anweisung richtet sich an die Bediener von Kfz-Hebebühnen. Sie soll Ihnen als Bediener noch einmal die potenzielle **Gefährdung** durch Ihre Tätigkeit verdeutlichen und Sie daran erinnern, dass Sie einen wichtigen Anteil an der Unternehmenssicherheit haben. Dazu müssen Sie eine große Anzahl von Punkten beachten und umsetzen.

Dazu gehört, dass Sie als Bediener einer Kfz-Hebebühne diese Anweisung im Rahmen Ihrer Unterweisung gelesen und verstanden haben und somit in der Lage sind, deren Inhalt umsetzen zu können. Die Unterweisungen sollen so abgefasst sein, dass die im Betrieb vorhandenen Betriebsanweisungen und deren Inhalt leichter verstanden und damit besser beachtet werden können. Die erfolgte Unterweisung ist vom unterwiesenen Beschäftigten durch seine Unterschrift zu bestätigen.

Die anhängende Karte „Bestätigung für den Arbeitgeber“ dient dem Nachweis der erfolgten Unterweisung, stellt aber keinen Bedienauftrag dar.

Der Unternehmer ist verpflichtet, die an den Hebebühnen Beschäftigten im Hinblick auf die Gefahren, die von Hebebühnen ausgehen, zu unterweisen. Die Unterweisung ist unabhängig von der Berechtigung zum selbstständigen Bedienen der Hebebühne erforderlich. Nicht berechtigt sind z.B. Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Der Bedienauftrag muss separat und schriftlich erteilt und dem Beschäftigten ausgehändigt werden.

1.1 Beauftragung

Mit dem selbstständigen Bedienen von Kfz-Hebebühnen dürfen nur Personen beauftragt werden,

- » die das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- » die in der Bedienung der Hebebühne unterwiesen wurden und
- » die ihre Befähigung zum Bedienen der Hebebühne nachgewiesen haben.

Die Ermächtigung zur selbstständigen Bedienung der Hebebühne hat durch den Unternehmer schriftlich zu erfolgen. **Hierzu können Sie die anhängende Karte „Auftrag zur Bedienung von Kfz-Hebebühnen“ verwenden.**



1.2 Rechtliche Vorgaben

Damit der Arbeitsplatz sicher ist und eine Gefährdung der eigenen sowie anderer Personen vermieden wird, sind folgende Vorschriften und Regeln einzuhalten:

Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)

Ziel: Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit durch Maßnahmen des Arbeitsschutzes sichern und verbessern.

Dies erfolgt z.B. durch:

- » das Erstellen von Gefährdungsbeurteilungen (§§ 5,6)
- » den Erlass von Betriebsanweisungen (§ 4 Nr.8 ArbSchG, § 14 GefStoffV)
- » das Unterweisen der Beschäftigten (§ 12 Abs. 1)
- » das Übertragen von Aufgaben an Beschäftigte (Bedienen von Hebebühnen § 7)

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

- » Begriffsbestimmungen (§ 2)
- » Gefährdungsbeurteilung (§ 3)
- » Anforderungen an die Bereitstellung und Benutzung der Arbeitsmittel
- » Explosionsgefährdete Bereiche, Explosionsschutzdokument (§§ 5,6)
- » Unterrichtung und Unterweisung (§ 9)
- » Prüfung der Arbeitsmittel (§ 10)
- » Prüfbescheinigungen (§ 19)

Berufsgenossenschaftliche Vorschriften, Regeln und Informationen

- » DGUV Vorschrift 1 „Prävention“
- » DGUV Vorschrift 3 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“
- » DGUV Regel 100-500 „Betrieb von Arbeitsmitteln“, Kapitel 2.10 „Betreiben von Hebebühnen“
- » DGUV Information 208-015 „Fahrzeughebebühnen“